

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.10.2023
Zu Ltg.-141/A-2/3-2023

An die
Direktion des Niederösterreichischen
Landtages

do. GZ: Ltg.-141/A-2/3-2023

per E-Mail
post.landtagsdirektion@noel.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.694.733

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Legistik und Recht; Fremdlegistik; LR-NÖ
Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 21.
September 2023 betreffend ein Gesetz, mit dem das NÖ Polizeistrafgesetz
geändert wird - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) darf zur Erweiterung der Aufgaben der Bundespolizei mitgeteilt werden, dass diesen zugestimmt wird. Jedoch wird ersucht, das Bundesministerium für Inneres hinkünftig vor der Beschlussfassung zu befassen. Im Detail würden hierfür folgende Punkte angeregt werden:

Das Gesetz enthält keine Definition zum Begriff des „Campierens“ und auch nicht dazu, was unter einem Wohnwagen oder einem Wohnmobil zu verstehen ist. Darüber hinaus enthält das Gesetz in § 10 einen Katalog von Tatbeständen mit auslegungsbedürftigen Ausnahmen (zB Zwecke die nicht der Nächtigung dienen). Dies könnte zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, die insbesondere bei der Anwendung von Befehl und Zwang Risiken bergen.

Die Mitwirkungsbestimmung in § 2 Abs 1 Nö Polizeistrafgesetz verweist zur Anwendung von Zwangsmitteln durch die Organe der Bundespolizei nur auf § 11 Abs 1 Nö

Polizeistrafgesetz (betrifft die Entfernung von verbotenerweise abgestellten Wohnwägen). In § 11 des Entwurfes findet sich eine neuerliche Mitwirkungsbestimmung für die Organe der Bundespolizei in Bezug auf Anwendung von Befehl und Zwang auch auf § 11 Abs 2 (Identitätsfeststellung) des Entwurfes. Was der Grund für diese unterschiedliche Mitwirkungsbestimmung ist, bleibt nach den Materialien offen.

§ 11 Abs 3 neu wiederholt im Wesentlichen diese in § 2 Abs 1 neu normierte Mitwirkungsbestimmung (nicht wiederholt wird allerdings die Mitwirkung an der Vollziehung von Maßnahmen, die zur Sicherung des Verfalls erforderlich sind).

Die Bestimmungen der §§ 2 Abs 1 und 11 Abs 3 reichen damit weiter als die – wohl auch weiterhin bestehende – Bestimmung zur Hilfeleistung im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereiches iSv § 28 NÖ NSchG 2000.

Die Gemeinden vollziehen die Aufgaben nach dem Nö Polizeistrafgesetz im eigenen Wirkungsbereich (örtliche Sicherheitspolizei). Die Organe der Bundespolizei werden daher bei der Ausübung von Maßnahmen nach diesem Gesetz für die Gemeinde tätig, die im Fall einer Maßnahmenbeschwerde auch als belangte Behörde anzusehen ist.

Die Anwendbarkeit des VStG ist nach der klaren Mitwirkungsklausel für die Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des Gesetzes anzunehmen.

Da die Organe der Bundespolizei für die jeweilige Gemeinde tätig werden, ist davon auszugehen, dass auch für die Durchsetzung von Zwang anfallende Kosten (zB für Abschleppdienste) vorerst von der Gemeinde zu tragen sind, die diese dann gemäß § 11 Abs .4 per Bescheid vorschreiben kann, so auch die Materialien.

Aufgrund der Formulierungen zur Anwendung von Befehl und Zwang ergibt sich, dass einer zwangsweisen Verbringung von illegal abgestellten Wohnwägen und dgl. eine formlose Aufforderung zur Entfernung durch die Gemeinde erfolgen oder zumindest versucht werden muss, und erst danach Befehl und Zwang durch die Gemeinde und allenfalls von Organen der Bundespolizei angewendet werden darf.

Ebenso erscheint vorerst die Gemeinde berufen, die Identität der Aufsteller und beteiligter Personen festzustellen. Welche personenbezogenen Daten zur Feststellung der Identität erhoben werden dürfen legt das Gesetz nicht fest. Eine Definition dazu würde der Klarheit dienen (vgl § 35 Abs 2 SPG, § 34 Abs 2 FPG oder mit wesentlich mehr Daten § 118 Abs 2 StPO).,

Entgegen den Materialien sind nicht die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der Mitwirkungsklausel genannt, sondern die Organe der Bundespolizei. Dies führt dazu, dass Angehörige von Gemeindegewachkörpern auf Basis des Entwurfes nur die Agenden der Gemeinde, nicht aber die Mitwirkungsaufgaben für die Organe der Bundespolizei iSd des VStG ausüben dürften.

Der hierdurch entstehende Mehraufwand der Organe der Bundespolizei (Personaleinsatz) ist nicht absehbar.

Jedenfalls sollte die Mitwirkungsbestimmung der Organe der Bundespolizei künftig klar und eindeutig formuliert werden, um die notwendige Rechts- und Handlungssicherheit herstellen zu können.

10. Oktober 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

